



Das Rettungswerk im Bergbau und seine rechtlichen Aspekte



Mag. Eva Kröpfl – Dipl.-Ing. Michael Heilmeyer

Relevante Gesetze



Mineralrohstoffgesetz

Wehrgesetz
(Assistenzeinsatz)

Jeweilige Landes-
Katastrophenschutz/hilfegesetze

Rettungswerke



Betriebliches Rettungswerk

Überbetriebliches Rettungswerk

Rettungswerke



Betriebliches Rettungswerk

- Erfolgreiches Rettungswerk kann mit den im Notfallplan vorgesehenen Maßnahmen sowohl in Dauer als auch Umfang **gewährleistet** werden
- Leitung und Durchführung: Betriebsleiter (kann auf andere Person übertragen werden)

Überbetriebliches Rettungswerk

- Erfolgreiches Rettungswerk kann durch vorgesehene Maßnahmen **nicht mehr gewährleistet** werden weil
 - Umfang und Dauer die Einsatzleitung überfordert **oder**
 - Betriebliche Hilfsmannschaften/-geräte reichen nicht aus
- Leitung und Durchführung liegt bei der Landeshauptfrau

Rechtsvergleich Katastrophenschutz



Ereignis in ungewöhnlichem Ausmaß

**Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder
Gefahr für Leib und Leben oder
Gefahr für bedeutende Sachwerte**

**Erfordernis eines koordinierten Einsatzes
Leitung durch die zuständige Katastrophenschutzbehörde**

Behörden



Bürgermeister:in

Bezirksverwaltungsbehörde

Landesregierung



§ 2

- Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs
- Anforderung durch eine Behörde



Praxisbeispiele zum Thema betriebliches und überbetriebliches Rettungswerk



**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**



Das Land
Steiermark